



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

199. Jahrgang

Düsseldorf, den 28. Dezember 2017

Nummer 52

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	356	Errichtung der neuen katholischen Kirchengemeinde St. Peter durch Zusammenlegung von zwei Kirchengemeinden in Rheinberg	S. 457
353		Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft	S. 453
354		Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG	S. 454
355		Errichtung der neuen katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus durch Zusammenlegung von drei Kirchengemeinden in Duisburg Homberg	S. 455
	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
	357	Öffentliche Zustellung (U.B.)	S. 460
	358	Öffentliche Zustellung (M.S.)	S. 460
	359	Öffentliche Zustellung (S.V.)	S. 461

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

353 Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft

Bezirksregierung
54.06.04.17-16

Düsseldorf, den 18. Dezember 2017

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft

Die

Emschergenossenschaft
Kronprinzenstraße 24
45128 Essen

beabsichtigt, auf dem Grundstück in Essen, Gemarkung Gerschede, Flur 9, Flurstück 120,

Grundwasser bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 96.000 m³ aus Minivakuumentiefbrunnen sowie über Pumpen zu entnehmen.

Die beabsichtigten Grundwasserentnahmen dienen zur Trockenhaltung der Baugruben für die Erstellung des SKU E-Levinstraße sowie der Anschlussbauwerke.

Für dieses Vorhaben hat die Emschergenossenschaft unter dem 09. November 2017 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung

einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 7 Absatz 2 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche negative Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Emschergenossenschaft beabsichtigt, im Rahmen der Erstellung des SKU E-Levinstraße in Essen die hierzu benötigten Baugruben mittels Bohrpfahlwänden als Verbau herzustellen. Hierzu ist eine Grundwasserabsenkung notwendig. Zur Minimierung der Wassermengen ist für die Schachtbauwerke eine geschlossene Wasserhaltung und die Entnahme durch Minivakuumtiefbrunnen geplant. Die Erstellung der Haltungen erfolgt segmentweise (6,5 m Länge) nach dem Uhrig Patent. Hieraus ergibt sich ein wandernder Absenkbereich. Da die Dauer der Entnahmen für die Schachtbauwerke jeweils deutlich unter einem Monat liegt, ist nicht zu erwarten, dass sich ein stabiler Absenkbereich ausbilden wird.

Eine erhebliche negative Umweltauswirkung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien ist durch das Vorhaben nicht zu befürchten. Die Entnahmen verursachen lediglich in einem Radius von 33 m / 64 m eine geringe lokale Absenkung des Grundwassers. Innerhalb des Absenkungsbereiches liegen keine ökologisch sensiblen Bereiche. Am Rande desselben liegen eine Kleingartenanlage mit entsprechend leichter Bebauung sowie öffentliche Grünflächen / Gehölzflächen. Durch das beantragte Vorhaben sind nur geringe Auswirkungen durch eventuelle Setzungen zu erwarten. Weitere Auswirkungen werden durch regelmäßige Messungen der Grundwasserstände und des Feststoffgehalts des entnommenen Grundwassers vermieden. Das Vorhaben wird durch eine ökologische Baubegleitung kontrolliert. Nach Einstellung der Entnahme wird sich der Ursprungszustand wieder einstellen. Der Grundwasserkörper, aus dem das Grundwasser entnommen werden soll, ist in einem

mengenmäßig guten Zustand. Der chemische Zustand des Grundwassers ist aufgrund erhöhter Chloridgehalte infolge der bergbaulichen Nutzung als schlecht eingestuft. Die beantragte Grundwasserentnahme hat jedoch keine Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwassers. Das entnommene Grundwasser wird in den Pausmühlenbach eingeleitet.

Entsprechend § 5 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Eimers

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 453

354 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG

Bezirksregierung
54.08.01.02

Düsseldorf, den 18. Dezember 2017

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG a. F. über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG

Die Covestro Deutschland AG, Kaiser-Wilhelm-Allee 60, 51373 Leverkusen – vormals Bayer MaterialScience AG –, beantragt die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen (CO-Pipeline). Die beantragten Änderungen betreffen das Geo-Grid-System, das Rohrmaterial, die Mantelrohre, die Lage der Rohrfernleitung, die Übergabestationen und das Kompensationsflächenkonzept.

Nach der Übergangsvorschrift des § 74 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, sind für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3 c oder nach § 3 e

Absatz 1 Nummer 2 in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung (UVPG a. F.) weiter anzuwenden.

Nach § 3 a Satz 1 UVPG a. F. stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG a. F. für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Errichtung und der Betrieb der CO-Pipeline als Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe mit einer Länge von mehr als 40 km im Sinne der Ziffer 19.3.1 der Anlage 1 zum UVPG a. F. sind zwingend UVP-pflichtig. Die Änderung einer solchen Anlage bedarf gemäß § 3 e Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 3 c Satz 1 UVPG a. F. einer Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Eine solche ist nach § 3 e Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 3 c Satz 1 und 3 UVPG a. F. durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG a. F. aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG a. F. zu berücksichtigen wären. In die Vorprüfung sind nach § 3 e Absatz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 UVPG a. F. auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG a. F. hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen – auch unter Berücksichtigung der bislang ergangenen Änderungsbeschlüsse – durch das Änderungsvorhaben der Covestro Deutschland AG für die Änderungsgegenstände Rohrmaterial, Mantelrohre, Lage der Rohrfernleitung, Übergabestationen und Kompensationsflächenkonzept nicht zu besorgen sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG a. F. habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG a.F. bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG a.F. nicht selbständig anfechtbar.

Für den Antragsgegenstand Geo-Grid-System habe ich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen festgestellt, die nach § 12 UVPG a. F. zu berücksichtigen sind. Für den Antragsgegenstand Geo-Grid-System ist mithin eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Im Auftrag
gez. Mareike Peitz

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 454

355 Errichtung der neuen katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus durch Zusammenlegung von drei Kirchengemeinden in Duisburg Homberg

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 12. Dezember 2017



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis
Gratia Episcopus Monasteriensis

Urkunde

über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus in Duisburg

- I. Mit Wirkung vom 4. Februar 2018 lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Johannes Baptist, Duisburg (Homberg), Liebfrauen, Duisburg (Homberg) und St. Peter in Duisburg (Homberg) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus

in Duisburg zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Duisburg (Homberg). Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

- II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Johannes Baptist, Liebfrauen und St. Peter zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie

deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Franziskus sind.

- III. Die Kirchen St. Johannes, Liebfrauen und St. Peter behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Johannes. Die Kirchen Liebfrauen und St. Peter werden Filialkirchen.
- IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Franziskus wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.
- V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus. Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen. Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

- Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen der Katholische Kirchengemeinde St. Johannes Baptist in Homberg/Niederrhein, die Katholische Liebfrauenpfarrgemeinde, zu Homberg-Hochheide und der Katholische Kirchengemeinde St. Peter zu Homberg werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus.
- Der bisher in der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist in Homberg verwaltete Fonds erhält folgende Bezeichnung:

„Katholische Pfarrkirche zum heiligen Johannes Baptist zu Homberg“ bzw. „Katholische Pfarrkirche zum hl. Johannes-Baptist in Homberg/Niederrhein“ bzw. „Katholische Pfarrkirche zum hl. Johannes-Baptist in Homberg/Ndrh.“ ist künftig Kirchenfonds St. Johannes Baptist.

Der unter Ziffer 2 genannte Fonds ist eine kirchliche Institution mit eigener

Rechtspersönlichkeit. Er wird in der Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus vom Kirchenvorstand - bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss - verwaltet.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Münster, den 04. Dezember 2017



6. Ausfertigung



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae
Sedis Gratia Episcopus Monasteriensis**

Urkunde

über die Bestellung eines Verwaltungsausschusses gem. § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens für die Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus in Duisburg

Durch Urkunde des Bischofs von Münster vom 4. Dezember 2017 werden die katholischen Kirchengemeinden St. Johannes Baptist, Duisburg (Homberg), Liebfrauen, Duisburg (Homberg) und St. Peter, Duisburg (Homberg) mit Wirkung vom 4. Februar 2018 zur neuen Kirchengemeinde St. Franziskus zusammengelegt.

§ 1

Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der neuen Kirchengemeinde bestelle ich gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 einen Ausschuss, dem der Pfarrer der Kirchengemeinde als Vorsitzender und weitere 21 Gemeindemitglieder angehören:

Herr Pfarrer und Dechant Thorsten Hendricks als
Vorsitzender
Herr Andreas Allkämper
Herr Michael Aue
Herr Stefan Bemsdorff

Herr Norbert Gatz
 Frau Susanne Goette
 Herr Heinz-Willi Heimbach
 Herr Dirk Holtmann
 Herr Heinz Horn
 Herr Josef Jahrmarkt
 Frau Marlies Jansen
 Herr Andreas Klose
 Frau Bettina Kowallik-Ehrentraut
 Herr Georg Lehner
 Herr Michael Lond
 Herr Dietmar Petrasch
 Herr Wolfgang Samorzewski
 Herr Clemens Thiel
 Herr Klaus Urbic
 Herr Elmar Vorberg
 Herr Gisbert Wenand
 Frau Imke Malik-Wiengarten

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der jeweilige Pfarrer der Kirchengemeinde. Der/Die stellvertretende Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses gewählt.

§ 2

Für den Verwaltungsausschuss gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 in seiner jeweiligen Fassung. Der Verwaltungsausschuss führt das Siegel des Kirchenvorstandes.

§ 3

Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes.

Münster, den 04. Dezember 2017

6. Ausfertigung



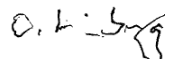
Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Münster festgelegte Errichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus in Duisburg, zusammen gelegt durch die katholischen Kirchengemeinden aus Duisburg St. Johannes Baptist (Homberg), Liebfrauen (Homberg) und St. Peter (Homberg) wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 7960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, den 12. Dezember 2017
 Bezirksregierung Düsseldorf

48-03-11-02

Im Auftrag


 Oliver Limberg



Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 455

356 Errichtung der neuen katholischen Kirchengemeinde St. Peter durch Zusammenlegung von zwei Kirchengemeinden in Rheinberg

Bezirksregierung
 48.03.11.02

Düsseldorf, den 12. Dezember 2017



FELIX GENN

Divina Misericordia et Sanctae Apostolicae Sedis
 Gratia Episcopus Monasteriensis

Urkunde

über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter in Rheinberg

- I. Mit Wirkung vom 4. Februar 2018 lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Peter in Rheinberg und St. Evermarus in Borth und Ossenberg zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde St. Peter

in Rheinberg zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Rheinberg. Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

- II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Peter und St. Evermarus in Borth und Ossenberg zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde

wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Peter sind.

- III. Die Kirchen St. Peter, Rheinberg, St. Anna, Rheinberg, St. Nikolaus, Rheinberg (Orsoy), St. Hermann Josef, Rheinberg (Orsoy), St. Marien, Rheinberg (Budberg), St. Evermarus, Rheinberg (Borth) und St. Mariä Himmelfahrt, Rheinberg (Ossenberg) behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Peter. Die Kirche St. Evermarus, Rheinberg (Borth) wird Filialkirche. Die Kirchen St. Anna, Rheinberg, St. Nikolaus, Rheinberg (Orsoy), St. Hermann Josef, Rheinberg (Orsoy), St. Marien, Rheinberg (Budberg), und St. Mariä Himmelfahrt, Rheinberg (Ossenberg) bleiben Filialkirchen.
- IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Peter wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.
- V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Peter über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Peter. Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen.

Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

- Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen der "Katholische Kirchengemeinde St. Peter (Gasthausstiftung), Rheinberg" und "Katholische Kirchengemeinde St. Peter,- Katholische Gasthausstiftung,- Rheinberg/Rhld" und "Katholische Kirchengemeinde St. Peter - Katholische Gasthausstiftung - Rheinberg/Rhld" und "Katholische Kirchengemeinde St. Peter - Katholische Gasthausstiftung - Rheinberg" und "Katholische Kirchengemeinde St. Peter - Kath.

Gasthausstiftung - Rheinberg" und "Katholische Kirchengemeinde St. Peter, Katholische Gasthausstiftung, Rheinberg/Rhld" lautenden Grundbücher werden berichtigt in "Katholische Kirchengemeinde St. Peter".

- Die bisher in der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Rheinberg verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
 - "Katholische Kirchengemeinde St. Peter (Kirchenfonds St. Peter), Rheinberg" und "Katholische Kirchengemeinde St. Peter in Rheinberg - Kirchenfonds St. Peter-, Rheinberg" ist künftig "Kirchenfonds St. Peter".
 - „Katholische Kirchengemeinde St. Peter in Rheinberg - Pfarrfonds -" ist künftig "Pfarrfonds St. Peter".
 - "Katholischen Kirchengemeinde St. Peter in Rheinberg - Kirchenfonds St. Nikolaus -" ist künftig "Kirchenfonds St. Nikolaus".
 - "Katholischen Kirchengemeinde St. Peter in Rheinberg - Kirchenfonds St. Anna -" ist künftig "Kirchenfonds St. Anna".
- Der bisher in der Katholischen Kirchengemeinde St. Evermarus in Borth und Ossenberg verwaltete Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
 - „Katholischen Kirchengemeinde St. Evermarus in Borth und Ossenberg (Kirchenfonds)" ist künftig "Kirchenfonds St. Evermarus".
 - „Katholischen Kirchengemeinde St. Evermarus in Borth und Ossenberg (Pfarrfonds)" ist künftig "Pfarrfonds St. Evermarus".
 - Betreffend der Grundbuchblätter 176 und 185, Amtsgericht Rheinberg, Gemarkung Ossenberg, gilt folgendes: „Katholischen Kirchengemeinde St. Evermarus in Borth und Ossenberg (Pfarrfonds)" ist künftig "Pfarrfonds St. Mariä Himmelfahrt".

Die unter Ziff. 2 a)-d) und Ziff. 3 a)-c) genannten Fonds sind kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie werden in der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter vom Kirchenvorstand - bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss - verwaltet.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Münster, 5. Dezember 2017

+ *Prüfung*

5. Ausfertigung





FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis
Gratia Episcopus Monasteriensis**

Urkunde

**über die Bestellung eines
Verwaltungsausschusses gem. § 19 des Gesetzes
über die Verwaltung des katholischen
Kirchenvermögens für die Katholische
Kirchengemeinde St. Peter in Rheinberg**

Durch Urkunde des Bischofs von Münster vom 5. Dezember 2017 werden die katholischen Kirchengemeinden St. Peter in Rheinberg und St. Evermarus in Barth und Ossenberg mit Wirkung vom 4. Februar 2018 zur neuen Kirchengemeinde St. Peter in Rheinberg zusammengelegt.

§ 1

Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der neuen Kirchengemeinde bestelle ich gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 einen Ausschuss, dem der Pfarrer der Kirchengemeinde als Vorsitzender und weitere 18 Gemeindemitglieder angehören:

Herr Pfarrer und Dechant Martin Ahls als
Vorsitzender
Herr Heiner Berg
Frau Dr. Monika Beckmann
Frau Birgit Bouß-Schließ
Herr Franz Falke
Herr Norbert Feldkamp
Herr Rainer Frericks
Herr Hans-Josef Gaßling
Frau Anne Hücklekemkes
Herr Peter Hücklekemkes
Herr Jörg Klopertz
Frau Ursula Lambertz
Frau Ursula Schellen
Herr Peter Schock
Herr Adrian Spiewak
Herr Franz-Josef Stiel
Herr Rudi Tapaß
Herr Ulrich Weyhofen
Herr Anton Wittenhorst

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der jeweilige Pfarrer der Kirchengemeinde. Der/Die stellvertretende Vorsitzende wird von den Mitgliedern der Verwaltungsausschusses gewählt.

§ 2

Für den Verwaltungsausschuss gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 in seiner jeweiligen Fassung. Der Verwaltungsausschuss führt das Siegel des Kirchenvorstandes.

§ 3

Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes.

Münster, 5. Dezember 2017

Dr. Norbert Köster, Generalvikar

5. Ausfertigung

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Münster festgelegte Errichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Peter in Rheinberg, zusammengelegt durch die katholischen Kirchengemeinden aus Rheinberg St. Peter und St. Evermarus in Borth und Ossenberg wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 14. Dezember 2017
Bezirksregierung Düsseldorf
48-03-11-02

Im Auftrag

Oliver Limberg



Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 457

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**357 Öffentliche Zustellung
(U.B.)**

Öffentliche Zustellung

gemäß §§ 1 und 10 des
Verwaltungszustellungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

[gelöscht aufgrund DSGVO]

kann ein Schriftstück des Landrats Kleve als
Kreispolizeibehörde Kleve vom 19.12.2017 mit dem
[gelöscht aufgrund DSGVO] nicht zugestellt wer-
den, da dieser postalisch nicht zu erreichen ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück
unverzüglich abzuholen bei der

**Polizeiwache Kleve,
Kanalstraße 7
47533 Kleve.**

Vor Abholung ist mit der Sachbearbeiterin, PHK'in
Lenz, Kontakt aufzunehmen zu folgenden
Bürozeiten:

Montag bis Freitag von 09:00 h - 16:00 h
unter Tel.-Nr.: 02821/504-1206.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt der
Bescheid als zugestellt, wenn nach Veröffentlichung
zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der
öffentlichen Zustellung des Schriftstücks Fristen
in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf
Rechtsverluste drohen. So wird der Bescheid
rechtskräftig, wenn nicht innerhalb eines Monats
nach Zustellung Klage erhoben wird.

Zugleich enthält das Dokument eine Ladung zu
einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile
zur Folge haben kann.

Kleve, den 19.12.2017
Im Auftrag
Lenz, PHK'in

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 458

**358 Öffentliche Zustellung
(M.S.)**

Öffentliche Zustellung

gemäß §§ 1 und 10 des
Verwaltungszustellungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

[gelöscht aufgrund DSGVO]

kann ein Schriftstück des Landrats Kleve als
Kreispolizeibehörde Kleve vom 18.12.2017 mit dem
[gelöscht aufgrund DSGVO] nicht zugestellt wer-
den, da dieser postalisch nicht zu erreichen ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück
unverzüglich abzuholen bei der

**Polizeiwache Geldern,
Am Nierspark 27
47608 Geldern.**

Vor Abholung ist mit der Sachbearbeiterin, KHK'in
Berns, Kontakt aufzunehmen zu folgenden
Bürozeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch
von 08:30 h – 12:00 h und 12:30 h – 16:00 h
unter Tel.-Nr.: 02821/504-1206.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt der
Bescheid als zugestellt, wenn nach Veröffentlichung
zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der
öffentlichen Zustellung des Schriftstücks Fristen
in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf
Rechtsverluste drohen. So wird der Bescheid
rechtskräftig, wenn nicht innerhalb eines Monats
nach Zustellung Klage erhoben wird.

Zugleich enthält das Dokument eine Ladung zu
einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile
zur Folge haben kann.

Geldern, den 18.12.2017
Im Auftrag
Berns, KHK'in

Abl. Bez. Ddf. 2017 S. 459

**359 Öffentliche Zustellung
(S.V.)**

Öffentliche Zustellung

gemäß §§ 1 und 10 des
Verwaltungszustellungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

[gelöscht aufgrund DSGVO]

kann ein Schriftstück des Landrats Kleve als
Kreispolizeibehörde Kleve vom 19.12.2017 mit dem
[gelöscht aufgrund DSGVO] nicht zugestellt wer-
den, da dieser postalisch nicht zu erreichen ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück
unverzüglich abzuholen bei der

**Polizeiwache Kleve,
Kanalstraße 7
47533 Kleve.**

Vor Abholung ist mit der Sachbearbeiterin, PHK'in
Lenz, Kontakt aufzunehmen zu folgenden
Bürozeiten:

Montag bis Freitag von 09:00 h - 16:00 h
unter Tel.-Nr.: 02821/504-1206.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt der
Bescheid als zugestellt, wenn nach Veröffentlichung
zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der
öffentlichen Zustellung des Schriftstücks Fristen
in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf
Rechtsverluste drohen. So wird der Bescheid
rechtskräftig, wenn nicht innerhalb eines Monats
nach Zustellung Klage erhoben wird.

Zugleich enthält das Dokument eine Ladung zu
einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile
zur Folge haben kann.

Kleve, den 19.12.2017
Im Auftrag
Lenz, PHK'in

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf